



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 25. September 2000

12. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

27. **Kodifizierte Fassung der VO (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse**
28. **Änderung des Merkblattes zur VO (EG) 2571/97 Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (Milchfett-Verarbeitungs-Verordnung) - ALLGEMEIN**

Nr. 27. Kodifizierte Fassung der VO (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Nr. 27

Kodifizierte Fassung der VO (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die kodifizierte Fassung der VO (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde im **Amtsblatt** der europäischen Gemeinschaften **L 152 vom 24. Juni 2000 mit VO (EG) Nr. 1291/2000** veröffentlicht.

Die VO (EG) Nr. 1291/2000 gilt für die ab dem 1. Oktober 2000 beantragten Lizenzen.

Wesentliche Änderungen:

- lizenzfreie Menge: 150,00 kg je 8stelligen KN-Code (Achtung: im Rahmen einer Präferenzregelung ist Lizenz erforderlich)
Artikel 5 Abs. 1
- Rückübertragung einer Lizenz auf den Lizenzinhaber ist möglich
Artikel 9 Abs. 2
- keine Sicherheitsleistung bis EUR 60,00 pro Lizenzantrag
Artikel 15 Abs. 3
- Ermächtigung der Mitgliedstaaten, bei Abgabe eines "Zahlungsversprechens" durch den Antragsteller, auf eine Sicherheitsleistung von weniger als EUR 500,00 pro Lizenzantrag zu verzichten.

Derzeit gilt aber **unverändert** (bis zu einer allfälligen Änderung) § 3 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Lizenzen für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1022/1994. Demnach wird eine Lizenz ohne Sicherheitsleistung nur erteilt, wenn der für die Erteilung einer Lizenz zu leistende Sicherheitsbetrag **weniger als EUR 100,00** beträgt, der Antragsteller den Sitz in Österreich hat und ein "Zahlungsversprechen" abgibt.

Die AMA ist jedoch verpflichtet, den Sicherheitsbetrag zwei Monate nach Ende der Gültigkeit einer Lizenz zu buchen (fordern), wenn folgende Nachweise nicht vorliegen:

- bei Importen: - **Lizenz**
- bei Exporten: - **Lizenz**
 - **T 5**
 - **Ankunftsnachweis bei differenzierter Erstattung**
(dzt. nur bei Käse)

Artikel 15 Abs. 4

- Die Zollanmeldung muss vom Inhaber bzw. vom Übernehmer der Lizenz bzw. von ihrem Vertreter im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 2913/92 vorgelegt werden.
Artikel 24 Abs. 1, letzter UA
- kein Sicherheitenverfall bis EUR 60,00
Artikel 35 Abs. 2, UA 4
- zu Unrecht freigegebene Sicherheit muss erneut gestellt werden (z.B. bei Entfall der Erstattung wegen Umtarifierung)
Artikel 35 Abs. 2, UA 5 u.6
- Reduzierung des Verfallbetrages bei frühzeitiger Rückgabe einer nicht erfüllten Ausfuhrlizenz nur dann, wenn **Lizenz spätestens 30 Tage vor Ende des GATT-Jahres** (GATT-Jahr 1. Juli bis 30. Juni) **zurückgegeben** wird
Artikel 35 Abs. 3, letzter UA
- Änderung der %-Sätze bei verspätetem Nachweis
Artikel 35 Abs. 4 b)
- Wiederausfuhr von Rückwaren innerhalb von **20** Tagen
Artikel 45 Abs. 2 a)

Nr. 28. Änderung des Merkblattes zur VO (EG) 2571/97 Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (Milchfett-Verarbeitungs-Verordnung) -
ALLGEMEIN

Nr. 28

Änderung des Merkblattes zur VO (EG) 2571/97 Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (Milchfett-Verarbeitungs-Verordnung) – ALLGEMEIN

Nachfolgende Anlage zu o.g. Merkblatt (Verlautbarung vom 19. Juli 1999, 11. Stück, Nr. 37, zuletzt geändert mit Verlautbarung vom 17. Jänner 2000, 1. Stück, Nr. 2) wird neu verlautbart:

- Antrag auf Freigabe von Verarbeitungssicherheiten
(gültig ab 1. Oktober 2000)
Änderung: letzter Satz auf Seite 2 "Zahlung erbeten auf Konto- Nr. ..." wurde entfernt.

Antrag auf Freigabe der Verarbeitungssicherheiten

gemäß VO (EG) Nr. 2571/97 i.d.g.F. und der
österreichischen Milchfett-Verarbeitungs-
Verordnung, BGBl. II Nr. 12/1998 i.d.g.F.

Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria:

BA 6

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

WV am _____

erledigt mit Bescheid vom: _____

An die

Agrarmarkt Austria
GB III/Abt.6/Ref.1
Dresdner Straße 70
1201 Wien
Fax-Nr.: (01)33151-396

Firma

Adresse

Betriebs-Nr.

für den Zuschlag mit der

Zuschlags-Nummer:

--	--	--	--

M	F	V
---	---	---

--	--	--	--

--	--

--	--

Datum der(s) Bescheide(s) über Teilzuschläge/Zuschlag	beihilfefähige Menge in kg	Beihilfe in EUR

Laut beiliegender Verkaufsaufstellung, die ein wesentlicher Bestandteil dieses Antrages ist, wurden folgende Mengen gekennzeichnete Butter*/gekennzeichneten Butterfetts* im Wege der in der Beilage angeführten Händler an die Verarbeiter abgesetzt:

Gesamtsumme abgesetzte Menge in kg: _____

Vom Zuschlagsempfänger wird zur Kenntnis genommen, daß zu Unrecht freigegebene Sicherheiten wieder eingezogen werden.

Ort, Datum

*) Nicht zutreffendes bitte streichen

Firma, Unterschrift

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 550,00 (€ 39,97). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 30,00 (€ 2,18) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.